

- 02** DR. IUR. MICHAEL FRANZ SCHMITT
Widerspruchsrecht von GmbH-Geschäftsführern untereinander
- 03** CARSTEN FENGLER
Teure unerlaubte Verwendung von Fotos und Videos mit Abbildungen des Arbeitnehmers nach Beendigung dessen Arbeitsverhältnisses
- 04** KARSTEN KOCH
Aktuelles aus dem Werk- und Maklerrecht
- 05** DR. IUR. KERSTIN STEIDTE-SCHMITT
Zum Verbot der Verlängerung der Bestellung eines Vorstandsmitglieds einer AG außerhalb der Jahresfrist des § 84 Abs. 1 S. 3 AktG
- 06** KEVIN STEIN
Weihnachten oder 1. April? Die E-Rechnung ...
- 06** BENJAMIN ELLRODT
Wirksamer Patentschutz reicht auch in die Zeit nach Ablauf der Schutzfrist hinein
- 07** MATTHIAS KRÜGER
AGB-Trend: Ausschluss des UN-Kaufrechts
- 08** DANIEL SCHNEIDER
Schenkungen im Erbfall und deren Auswirkungen auf den Pflichtteil
- 09** JÜRGEN FELDMEIER
Startups mit Patent- und Markenrechten deutlich erfolgreicher bei der Beschaffung von Finanzmitteln
- 10** SILVIO WEISS
Umfang des Vorsteuerabzugs bei Betriebsveranstaltungen
- 11** ANJA HERRBACH
Frist zur Selbstnutzung eines geerbten Familienheims
- 12** ANDREAS D. TRAPP
Aktuelles zur Unternehmensbewertung im Steuerrecht



2023 – ein unruhiges Jahr

Wer vielleicht Ende 2022 meinte und hoffte, das nächste Jahr werde besser, vor allem in vielen Bereichen ruhiger werden, hat geirrt. Auch das Jahr 2023 stellte Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vor viele Herausforderungen, die es zu meistern galt. Leider gelang das nicht immer mit Erfolg. Der Ukraine-Krieg dauert nun schon fast zwei Jahre und durch den heimtückischen Überfall der palästinensischen Hamas auf Israel ist ein weiterer Kriegsschauplatz entstanden, der für Unruhe auf der gesamten Welt sorgt. Aber auch innenpolitisch ging es recht turbulent zu, vom Hick-Hack um das sogenannte Heizgesetz, die „Klimakleber“, die hohe Inflation bis hin zur kaum noch zu beherrschenden Zuwanderung von Asylsuchenden. All dies stellten die deutsche Wirtschaft und die Gesellschaft in diesem Jahr wieder vor große Herausforderungen. Daneben gab es eine Vielzahl an neuen rechtlichen Regelungen und gerichtlichen Entscheidungen zu beachten und umzusetzen. Hat uns Arbeitsrechtler und die Personalverantwortlichen im Jahr 2022 das geänderte Nachweisgesetz herausgefordert, so waren es in diesem Jahr insbesondere das neu in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz, die veröffentlichte „Paukenschlag“-Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes zur Arbeitszeiterfassung sowie die neue BAG-Rechtsprechung zur Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts. Auch wenn diese neuen Vorgaben richtige Ziele verfolgen, ist dadurch leider der Bürokratie- und Kostenaufwand für die Unternehmen weiter erhöht worden, obgleich auch von der jetzigen Regierung die Reduzierung der Bürokratie als ein politisches Ziel erklärt wurde.

Für das kommende Jahr bleibt zu hoffen, dass die Unternehmen weiterhin gut durch das schwierige Fahrwasser kommen und alle sich durch außen- und innenpolitische Einflüsse ergebenden Anforderungen meistern. Wie gewohnt wird auch das Jahr 2024 auf dem Gebiet des Personalwesens und des Arbeitsrechts viele Herausforderungen mit sich bringen. Das Recruiting bleibt sicherlich Hauptaufgabe der Personalverantwortlichen und leider sind in letzter Zeit des Öfteren krankheitsbedingte Kündigungen nicht zu vermeiden. Daneben werden wir uns auf angekündigte neue gesetzliche Regelungen zur Arbeitszeiterfassung und zum Beschäftigtendatenschutz einstellen müssen. Auch der Siegeszug der Künstlichen Intelligenz im Arbeitsrecht wird wahrscheinlich nicht zu stoppen sein. Hierzu ist auf EU-Ebene eine KI-Verordnung in Arbeit. Packen wir es an, damit die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen als Basis unserer Gesellschaft auch in schwierigen Zeiten gesichert wird.

An dieser Stelle danken wir Ihnen für Ihre Treue auch in diesem unruhigen Jahr 2023. Wir wünschen Ihnen für das anstehende Weihnachtsfest eine besinnliche und erholsame Zeit sowie für das Jahr 2024 alles Gute, vor allem Gesundheit und Wohlergehen, damit Sie die Aufgaben des neuen Jahres mit uns gemeinsam erfolgreich meistern können.



Angela Koch
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht

Ihre Angela Koch und das gesamte Team von SFSK

Widerspruchsrecht von GmbH-Geschäftsführern untereinander



**Dr. iur. Michael
Franz Schmitt**
Rechtsanwalt

In einem bemerkenswerten Urteil vom 14.06.2023 - 1 U 91/22 - hat sich das OLG Saarbrücken mit dem Widerspruchsrecht von GmbH-Geschäftsführern untereinander auseinandergesetzt. Dieses Widerspruchsrecht ergibt sich aus § 115 Abs. 1 HGB. Steht die Geschäftsführung danach allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt, widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muss diese unterbleiben.

Der Entscheidung des OLG Saarbrücken lag der Fall einer GmbH zugrunde, deren beide Geschäftsführer nicht zugleich Gesellschafter der GmbH, also sogenannte Fremdgeschäftsführer waren. Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestand nicht. Als einer der beiden Geschäftsführer Auslandszahlungen für eine von der GmbH als Komplementärin vertretene KG tätigen wollte, widersprach dem der andere Geschäftsführer nach § 115 Abs. 1 HGB analog. Er reklamierte für sich einen gerichtlich durchsetzbaren Unterlassungsanspruch, den er im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzen wollte. Das OLG Saarbrücken sprach ihm diesen Unterlassungsanspruch ab.

Nach Ansicht des OLG Saarbrücken hat ein Fremdgeschäftsführer keinen eigenen, individualrechtlich begründeten Unterlassungsanspruch gegen seinen Mitgeschäftsführer, aufgrund dessen er inter partes verlangen könnte, dass die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis seines Mitgeschäftsführers vorläufig einzuschränken ist. Zwar mag ihm als Geschäftsführer unbeschadet der grundsätzlichen Einzelgeschäftsführungsbefugnis seines Mitgeschäftsführers in Bezug auf einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen ein Widerspruchsrecht nach § 115 Abs. 1 HGB analog zuzubilligen sein. Aus dem Übergehen seines wiederholt erklärten Widerspruchs gegen einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen in der Vergangenheit kann er jedoch keinen individuellen Unterlassungsanspruch für die Zukunft hinsichtlich vergleichbarer Geschäftsführungsmaßnahmen seines Mitgeschäftsführers ableiten. Ein solcher individueller Unterlassungsanspruch für den Fremdgeschäftsführer einer GmbH ergibt sich auch weder aus dem Gesetz, noch kann er aus dem Aspekt der Gewährung möglichst effektiven Rechtsschutzes im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens hergeleitet werden. Das mögliche Widerspruchsrecht des Geschäftsführers aus § 115 Abs. 1 HGB analog reicht schlicht nicht so weit, dass er als reiner Fremdgeschäftsführer vorbeugend gegen eine bestimmte Art von Geschäftsführungsmaßnahmen des anderen Fremdgeschäftsführers einen generellen Widerspruch einlegen und losgelöst von einer Beteiligung der Gesellschafterversammlung oder der Alleingesellschafterin allein aus der Ausübung eines solchen Widerspruchs zu seinen Gunsten ein eigenes, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig zu sicherndes Individualrecht auf eine dahin gehende Beschränkung der Einzelvertretungsberechtigung des von dem Widerspruch betroffenen anderen Fremdgeschäftsführers resultieren würde. Das Widerspruchsrecht des § 115 Abs. 1 HGB findet seine Grundlage in dem Mitgliedschaftsrecht des jeweiligen Gesellschafters an der von der Geschäftsführungsmaß-

nahme betroffenen Gesellschaft; vorliegend streiten jedoch Fremdgeschäftsführer. Ferner würde durch ein solches Ergebnis auch das von der Satzung der Gesellschaft respektive der gesellschaftlichen Beschlusslage ausdrücklich gewollte Prinzip der Einzelverantwortung für einen bestimmten Bereich der Geschäftsführung durch das Prinzip kollektiver Verantwortung ersetzt. Dies würde aber der hierarchischen, von der generellen Kompetenz der Gesellschafterversammlung geprägten Struktur der GmbH-Verfassung und der innergesellschaftlichen Kompetenzordnung, wie sie in § 37 Abs. 1 GmbHG und dem Aufgabenkatalog für die Gesellschafterversammlung in § 46 GmbHG zum Ausdruck kommt, grundlegend zuwiderlaufen.

Zu beachten ist, dass diese Entscheidung des OLG Saarbrücken von der Rechtsprechung des BGH abweicht, der ein Widerspruchsrecht von GmbH-Geschäftsführern untereinander anerkennt. Denn alle Geschäftsführer trifft stets eine Gesamtverantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Die Geschäftsführer haben daher untereinander eine Überwachungs- und gegebenenfalls auch Interventionspflicht. Aus dieser Gesamtverantwortung aller Geschäftsführer, aber auch aus ihrer Verpflichtung zur kollegialen Zusammenarbeit und auf das Unternehmensinteresse folgt ein Widerspruchsrecht des Inhalts, dass jeder Geschäftsführer von seinem Mitgeschäftsführer verlangen kann, dass eine Maßnahme bis zur Befassung des Geschäftsführungsgremiums bzw. der Gesellschafterversammlung unterbleibt. Zu § 115 Abs. 1 HGB ist zudem anerkannt, dass dieses Widerspruchsrecht im Wege einer Unterlassungsklage sowie mittels vorläufigen Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden kann. Im GmbH-Recht wird man dies - entgegen dem OLG Saarbrücken - ebenso sehen müssen.

Für die Praxis ergibt sich durch diese divergierende Rechtsprechung die dringende Empfehlung, rechtskundigen Rat einzuholen, bevor sich der Geschäftsführer gegenüber seinem Mitgeschäftsführer auf ein Widerspruchsrecht nach § 115 Abs. 1 HGB analog beruft.



Teure unerlaubte Verwendung von Fotos und Videos mit Abbildungen des Arbeitnehmers nach Beendigung dessen Arbeitsverhältnisses

Das LAG Baden-Württemberg (Urteil vom 27.07.2023, Az. 3 Sa 33/22) hat einem ehemaligen Arbeitnehmer wegen der Verwendung von Video- und Fotoaufnahmen mit Abbildungen von ihm durch ein Unternehmen der Werbetechnikbranche über einen Zeitraum von 9 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinweg Schadensersatz i.H.v. 10.000 € zugesprochen.

Der Sachverhalt war zusammengefasst wie folgt: Der Arbeitnehmer machte immateriellen Schadensersatz wegen der Verwendung von Video- und Fotoaufnahmen mit Abbildungen von ihm nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien geltend. Er war bis Ende April 2019 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Werbetechnikbranche, als Werbetechniker im Bereich Folierung angestellt. Seit Mai 2019 ist er bei einem Mitbewerber der Beklagten tätig.

Die Beklagte veranstaltete u. a. Schulungen in Sachen Folierung, die der Kläger leitete, wobei er besonderes Knowhow rund um das Thema „Folieren“ an die Teilnehmer weitergab. Während des Bestands des Arbeitsverhältnisses ließ die Beklagte mit Einverständnis des Klägers von diesem zahlreiche Fotos „bei der Arbeit“ machen und ein ca. vierminütiges Werbevideo produzieren, das sodann zu Werbezwecken im Internet verwendet wurde. Nach dem Ausscheiden des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis wurden die Fotos sowie das Video durch die Beklagte zunächst weiterhin verwendet. Der Kläger richtete mehrfach Nachrichten an seinen Ansprechpartner bei der Beklagten, mit der Aufforderung zur Löschung des streitigen Bildmaterials. Die Beklagte kam der Aufforderung zunächst nicht nach. Dem geltend gemachten Beseitigungsanspruch kam die Beklagte erst im Februar 2020 vollumfänglich nach.

Das ArbG sprach dem Kläger in erster Instanz Schadensersatz i.H.v. nur 3.000 € zu. Das LAG hat auf die Berufung des Klägers diesem wegen der unautorisierten Verwendung ihn betreffenden Bildmaterials in Video- und Fotoaufnahmen nicht nur 3.000 €, sondern 10.000 € als Schadensersatz zugesprochen.

Dies begründete das LAG wie folgt: Der Beklagte ist dem Grunde nach zur Zahlung von Schadensersatz wegen

Verstoßes gegen Art. 17 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 82 Abs. 1 DSGVO bzw. zur Zahlung einer Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers durch die Nutzung von Film- und Fotoaufnahmen, die den Kläger erkennbar über längeren Zeitraum zeigen, verpflichtet.

Im vorliegenden Fall lag eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers vor. Für die Beklagte war ohne Weiteres ersichtlich, dass jedenfalls ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Klägers und seines Wechsels zu einem Konkurrenzunternehmen von Seiten des Klägers kein Einverständnis mit der Nutzung von Film- und Fotoaufnahmen bestand. Die Beklagte hatte dennoch weder von sich aus und zunächst auch nicht auf mehrmaliges Drängen des Klägers die Foto- und Videoaufnahmen mit dem Kläger aus ihren Werbemedien entfernt, sondern dies erst im Februar 2020 und somit über 9 Monate nach seinem Ausscheiden vollständig getan.

Nicht ausreichend berücksichtigt habe das ArbG bei der Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung, dass die Beklagte den Kläger über den Bestand des Arbeitsverhältnisses hinaus zur Verfolgung eigener kommerzieller Interessen eingesetzt hat. Dies bedeute zwar nicht, dass eine „Gewinnabschöpfung“ vorzunehmen ist, wohl aber, dass die Erzielung von Gewinnen aus der Rechtsverletzung als Bemessungsfaktor in die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung mit einzubeziehen ist. In solchen Fällen müsse von der Höhe der Geldentschädigung ein echter Hemmungseffekt ausgehen; als weiterer Bemessungsfaktor könne die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung berücksichtigt werden. Unter Abwägung dieser Umstände sei ein Entschädigungsbetrag von 10.000 € angemessen.

Das Urteil zeigt, dass mit derartigen Schutzrechten von ehemaligen Mitarbeitern nicht sorglos umgegangen werden darf, ansonsten riskiert der Arbeitgeber hohe Schadensersatzzahlungen.



Carsten Fengler
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Arbeitsrecht

VON FALL ZU FALL...

... haben wir von Beginn an alles im Griff - SFSK.



Aktuelles aus dem Werk- und Maklerrecht



Karsten Koch
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Für das Werk- bzw. Bauvertragsrecht hat das OLG Dresden zum Az. 14 U 1551/22 eine interessante Entscheidung getroffen. Oft kommt es in Bereichen, bei denen mehrere Auftragnehmer bzw. Gewerke Leistungen erbringen bzw. sich solche überschneiden, im Falle auftretender Mängel oder Schäden zum Streit darüber, welcher Auftragnehmer dafür zu haften habe. Eine Differenzierung der Verursachungsbeiträge ist aber für den Auftraggeber, insbesondere wenn es sich um einen technischen Laien handelt, oft sehr schwierig. In einem solchen Fall hat das OLG Dresden nun entschieden, dass der Geschädigte von jedem der beteiligten Auftragnehmer den Ausgleich des vollen Schadens verlangen kann. Der Auftragnehmer seinerseits trägt die Beweislast dafür, dass sein Verhalten für den Verletzungserfolg nicht ursächlich war. Ein einfaches Bestreiten genügt hierfür allerdings nicht. Die Entscheidung ist konsequent und richtig, denn der Geschädigte kann in der Regel weder die Schadensquellen noch den zum Schaden führenden Geschehensablauf übersehen und daraus die richtigen Schlüsse ziehen.

Bei ungewissem Verursachungsbeitrag eines Schädigers hat der Geschädigte gegen diesen Anspruch auf vollen Ausgleich des Schadens. Will sich der in Anspruch genommenen Schädiger entlasten, trägt er die volle Beweislast.

”

Das OLG Oldenburg (Az. 2 U 16/22) stellt in einem Beschluss nochmals klar, dass unwesentliche Mängel die Abnahme nicht hindern. Unwesentlich sind Mängel dann, wenn es dem Auftraggeber unter Abwägung aller Umstände zuzumuten ist, die Leistung als im Wesentlichen vertragsrechtliche Erfüllung anzunehmen und sich auf Mängelrechte zu beschränken. Auch eventuelle Mangelfolgeschäden stehen der Abnahme nicht entgegen.

Unwesentliche Mängel sind kein Abnahmehindernis. Auch erwartete Mangelfolgeschäden hindern die Abnahme nicht.

“

”

Der Bundesgerichtshof hat die Fachwelt mit seiner Entscheidung zum Aktenzeichen I ZR 113/22 aufhorchen lassen. Hat er doch damit einer langjährigen Praxis der Makler einen Riegel vorgeschoben. Bisher war es üblich und von der Rechtsprechung auch nicht angegriffen, dass Makler eine sogenannte Reservierungsgebühr erheben konnten, die sie auch bei Scheitern des angestrebten Geschäfts nicht zurückzahlen mussten. Nun hat der BGH aber mit seiner Entscheidung klargestellt, dass einer Reservierungsgebühr keine geldwerte Leistung gegenübersteht und der Kunde dadurch keinen besonderen Vorteil erlangt. Damit benachteiligt eine solche Reservierungsgebühr den Kunden unangemessen und ist daher unwirksam. Damit kann der Kunde bei Scheitern des Geschäfts die Rückzahlung der Gebühr verlangen. Diesen Rückzahlungsanspruch kann er rückwirkend mindestens innerhalb der Regelverjährungsfrist von drei Jahren, nach Auffassung einiger Autoren sogar innerhalb von 10 Jahren, geltend machen. Hierzu steht eine Entscheidung des BGH noch aus. Unberührt davon bleibt selbstredend das Recht des Maklers, eine Reservierungsgebühr zu verlangen, die er bei Zustandekommen des Vertrages mit der dann entstehenden Maklergebühr verrechnet.

Eine vom Makler vereinnahmte Reservierungsgebühr ist bei Scheitern des Geschäfts zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch kann mindestens innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden.

“

”

Zum Verbot der Verlängerung der Bestellung eines Vorstandsmitglieds einer AG außerhalb der Jahresfrist des § 84 Abs. 1 S. 3 AktG

§ 84 Abs. 1 S. 3 Aktiengesetz (AktG) regelt, dass eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit eines Vorstandes einer Aktiengesellschaft, jeweils für höchstens 5 Jahre, zulässig ist. Diese bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann (bestätigend OLG Zweibrücken, Urteil vom 03.02.2011, Az.: 4 U 76/10).

Bei dieser Regelung handelt es sich um ein gesetzliches Verbot im Sinne von § 134 BGB. Ein Beschluss eines Aufsichtsrates über die Verlängerung der Bestellung eines Vorstandsmitglieds, der außerhalb der Jahresfrist des § 84 Abs. 1 S. 3 AktG – also früher als 1 Jahr vor Ablauf der Bestellung – gefasst wird, beinhaltet eine unzulässige Umgehung dieses Verbots. Aus dem deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) ergibt sich nichts Entgegenstehendes.

Damit ist der vorzeitige, außerhalb der gesetzlich festgelegten Jahresfrist, gefasste Aufsichtsratsbeschluss zur Verlängerung bzw. Neubestellung des Vorstands gemäß § 134 BGB nichtig. Die sich aus einer solchen Nichtigkeit ergebenden Anschlussprobleme sind nicht zu unterschätzen.

Die Nichtigkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen ist mit einer allgemeinen Feststellungsklage gegen die Gesellschaft (nicht gegen den Aufsichtsrat) geltend zu machen; die §§ 241 ff. AktG finden keine Anwendung.

Auch andere Aufsichtsratsmitglieder der betreffenden Gesellschaft können eine solche Feststellungsklage erheben. Deren für eine solche Klage erforderliches Feststellungsinteresse folgt aus deren Organstellung, sodass auch später eintretende Aufsichtsratsmitglieder die Nichtigkeit von Beschlüssen feststellen lassen können, die vor ihrer Zugehörigkeit zu dem Organ gefasst worden.

Daraus abgeleitet, sollten Vorstände nicht zu frühzeitig auf einer Verlängerung ihrer Organstellung bzw. Verlängerung ihrer Vorstandsdiensverträge bestehen, denn die – wenn auch nachvollziehbare – Erlangung von Sicherheit ist damit gerade nicht zu erreichen. Vorständen wird vielmehr angeraten, eine – wenn auch gut gemeinte – zu frühzeitige Wiederbestellung abzulehnen und vielmehr auf die Einhaltung der Jahresfrist zu bestehen.



**Dr. iur. Kerstin
Steidte-Schmitt**
Rechtsanwältin



Weihnachten oder 1. April? Die E-Rechnung ...

Das Jahr 2023 neigt sich dem Ende und es gibt einen Grund mehr, das kommende Jahr 2024 noch einmal ganz besonders zu genießen.

Denn ab dem 01.01.2025 wird die sogenannte E-Rechnung in Deutschland Einzug halten (§§ 14 Abs. 1 S. 2-8, Abs. 2,3 und 27 Abs. 39 UStG-E, §§ 33, 34 USTDV-E) und jedes Unternehmen zu größeren Änderungen an seinen Rechnungslegungs- bzw. Buchhaltungsprozessen zwingen.

Dabei versteht man unter einer **E-Rechnung** nicht allein den digitalen Versand von Rechnungen, sondern eine Rechnungslegung, die bei dem Rechnungslegenden und dem Rechnungsempfänger eine **elektronische Verarbeitung der Rechnung** ermöglicht. Das heißt, die Rechnung muss **maschinell verwertbar** und damit tendenziell wohl in der Lage sein, direkt in der Buchhaltung erfasst zu werden.

Auch wenn diese Voraussetzungen zunächst die Rechnungslegung gegenüber Verbrauchern nicht betreffen sollen, bleibt zu hoffen, dass bis dahin in jeder Branche passende – und bezahlbare – Softwarelösungen zur Verfügung stehen.

Leider bleibt es mir in diesem Zusammenhang nicht erspart, Sie noch auf eine weitere Entwicklung hinzuweisen. Denn die E-Rechnung soll ab 2028 gleichfalls Standard innerhalb der EU-Mitgliedstaaten werden. Und damit kein Mitgliedstaat bevorteilt oder benachteiligt wird, möchte die EU dafür ein gänzlich eigenes System entwickeln. Das hierzulande ab 2025 eingeführte System der E-Rechnung wird also nicht mehr, als ein – sehr kostenintensiver – Zwischenschritt für einen Zeitraum von voraussichtlich drei Jahren bis zu einer einheitlichen EU-Regelung sein.

Ziel der EU ist im Übrigen das sog. **"Real Time Reporting"**, unter dem man die verpflichtende transaktionsbezogene (!) Meldung der Umsätze an ein elektronisch-fiskalisches Meldesystem versteht. Es ist noch nicht einmal überspitzt formuliert, wenn man dieses Ziel dahingehend erläutert, dass dann offenbar die Rechnungslegung über die Finanzverwaltung, mit deren formeller Prüfung und schließlich sogar durch deren Zustellung an den Rechnungsempfänger erfolgen soll.

Bleibt im Ergebnis also nur zu fragen: Erledigen die Finanzämter dann gleich die Buchhaltung und die Erstellung der Jahreserklärung mit?



Kevin Stein
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Steuerrecht

Wirksamer Patentschutz reicht auch in die Zeit nach Ablauf der Schutzfrist hinein

Geistiges Eigentum (Intellectual Property – IP) muss geschützt werden – das dürfte jedem klar sein. Und doch ist die Schutzrichtung je nach Schutzrecht eine andere. Im Markenrecht geht es bei dem Schutz vor allem darum, den Markt vor Produkten zu schützen, die eine andere Herkunft haben, als Sie suggerieren. Wenn man einen Mercedes kauft, möchte man schließlich nicht einfach ein Auto haben, das nur wie ein Mercedes aussieht, vielmehr verbindet man damit auch Ansprüche an Komfort, Qualität und Belastbarkeit. Daher kann nicht jeder einfach geschützte Marken verwenden. Die ursprüngliche Schutzfrist von 10 Jahren für Marken kann daher auch beliebig verlängert werden.

Im Patentrecht ist dieser dauerhafte Schutz gerade nicht gewünscht. Denn die patentrechtliche Schutzfrist ist gewissermaßen ein Zugeständnis an die schlauen Köpfe dieser Welt. Welchen Anreiz gäbe es, Erfindungen (zumeist unter Aufwand erheblicher Zeit und Forschungsmitteln) zu machen und diese zu veröffentlichen, wenn sich anschließend jedermann daran machen könnte, ohne den ursprünglichen Aufwand diese Erfindung zu kopieren? Aus diesem Grund beträgt die Schutzfrist für Patente 20 Jahre ab Veröffentlichung des Patents. Eine Verlängerung dieser Frist ist im Gegensatz zum Markenschutz aber nicht vorgesehen, denn letztlich soll auch der Wettbewerb gefördert werden und die freie Nutzung von (vormals geschützten) Erfindungen ist wichtig für den technologischen Fortschritt.

Patente sind allerdings immer wieder auch über die Schutzfrist hinaus für den Inhaber lukrativ. Denn ein bedeutender

Wert von Patenten kann darin liegen, dass der Verkauf eines patentierten Produktes dem Patentinhaber auch für die Zeit nach Ablauf der Schutzfrist einen Vorsprung bietet, nicht-patentierbare Verbrauchsmaterialien und Zubehör anzubieten. Das Prinzip dahinter kennt jeder, der schon einmal einen Tintenstrahldrucker oder eine Kaffeekapselmaschine sein Eigen nennen durfte. Ein verhältnismäßig günstiger Gerätepreis verleitet die Nutzer zum Kauf, die proprietären Verbrauchsmaterialien und Zubehörteile sind dann der eigentliche Umsatzbringer für den Gerätehersteller. Die Kundentreue sorgt dafür, dass die Kunden trotz oftmals bestehender Alternativen auch für diese Verbrauchsmaterialien auf den Hersteller des Hauptproduktes zurückgreifen. Wenn also ein anderer Hersteller unter Verletzung des Patents ein Produkt anbietet, entgehen dem eigentlichen Patentinhaber nicht nur die Einnahmen aus dem Produktverkauf selbst, sondern auch Einnahmen auf dem nachgelagerten Markt für Verbrauchsmaterialien und Zubehör. Die Verletzung eines Patents während dessen Schutzfrist kann also für den Patentinhaber nachteilige Folgen auch weit nach Ablauf der Schutzfrist entfalten. Die Frage ist, wie in diesen Fällen der Schadensersatz zu bemessen ist.

Auch bei Patentverletzungen soll der Geschädigte – wie allgemein bei Schadensersatz – so gestellt werden, wie er ohne die Patentverletzung stünde. Der Verletzer hat dem Patentinhaber die Marktchance genommen, durch den Vertrieb der durch das Patent geschützten Vorrichtung zusätzliche Umsätze und Gewinne mit gemeinfreien Artikeln generieren zu können. Für die Höhe des Anspruchs dürfte es genügen, wenn der Patentinhaber darlegen kann, dass er



Benjamin Ellrodt
Rechtsanwalt

üblicherweise mit dem Verkauf des geschützten Produktes selbst auch eine bestimmte Menge an Verbrauchsmaterialien über die Lebensdauer des Produktes verkaufen kann. Zusätzlich steht dem Geschädigten auch der Verletzererfolg zu, der nicht nur Erlöse aus dem Produkt selbst umfasst, sondern ebenfalls die damit üblicherweise einhergehenden Begleitumsätze, die durch die Patentverletzung nun dem Verletzer zufließen.

Diesem Anspruch kann auch der Ablauf des Schutzrechtes nicht entgegenstehen. Der durch die Verletzung geschaffenen Störungszustand dauert, insbesondere bei Produkten mit einer längeren Lebensdauer von 10-15 Jahren und mehr,

auch über das Ende der Schutzfrist hinaus an. Gerade gegen Ende der Schutzfrist würden sonst unbillige Ergebnisse entstehen. Im Rahmen des Schadensersatzes müsste der Verletzer sodann nur die verhältnismäßig geringen Umsätze am Verkauf des eigentlichen Produktes erstatten, würde jedoch nach Ablauf der Schutzfrist noch für viele Jahre von der Trägheit vieler Kunden auf Kosten des Patentinhabers von der ursprünglichen Verletzung durch den Verkauf von Verbrauchs- und Zusatzartikeln profitieren.

Im Einzelfall ist daher – sowohl auf Verletzer- wie auch auf Patentinhaberseite – immer eine rechtliche Beratung empfehlenswert.

AGB-Trend: Ausschluss des UN-Kaufrechts

Über die letzten Jahre ist es zu einem regelrechten Trend geworden, die Anwendung von UN-Kaufrecht in den AGB konsequent auszuschließen. Hierbei empfiehlt es sich aber, die Vor- und Nachteile dieses Ausschlusses eingehend abzuwägen, anstatt schlicht eine entsprechende Klausel zu verwenden.

Das UN-Kaufrecht ist Teil des internationalen Privatrechts und ist mit Stand vom 01.12.2022 von 95 Staaten ratifiziert worden. Es gilt grundsätzlich für alle Exportgeschäfte über Waren. Die Regelungen umfassen alles vom Zustandekommen des Vertrages bis hin zu den Rechten der einzelnen Parteien bei Mängeln.

Da die schlichte Festlegung der Anwendung des deutschen Rechts nicht den Ausschluss des UN-Kaufrechts bewirkt, wurde der explizite Ausschluss in einer Vielzahl an Fällen in die AGB aufgenommen. Die Klauseln sind meist folgendermaßen gefasst: „Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.“

Was oftmals verkannt wird: Das UN-Kaufrecht kann auch nicht unerhebliche Vorteile mit sich bringen. Der wohl größte Vorteil für den Verkäufer ergibt sich bei der Säumigkeit seines Käufers.

Denn für den Fall, dass Geldleistungen eingeklagt werden sollen, kommt man bei Anwendung des deutschen (Prozess-)Rechts nicht umhin, am Wohnsitz bzw. Sitz des Käufers zu klagen. Dies kann im internationalen Handel schnell zu einer faktischen Unmöglichkeit der Forderungseintreibung führen, sei es nur aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dies liegt darin begründet, dass bei Klagen im Ausland oft andere oder zusätzliche Rechtsbeistände beauftragt werden müssen. Auch kann es passieren, dass einige Rechtsordnungen keine (vollständige) Erstattung der Prozesskosten vorsehen, selbst bei vollständigem Gewinn des Rechtsstreits. Findet auf den Vertrag jedoch UN-Kaufrecht Anwendung, ist es möglich, am Gerichtsstand des Er-

füllungsortes (der Kaufpreisforderung) gemäß § 29 ZPO zu klagen. Dies ist, anders als im deutschen Recht, im Rahmen des UN-Kaufrechts der Ort, an dem der Verkäufer seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat. Im Ergebnis kann der Verkäufer nun an seinem Amts- oder Landgericht klagen und der Käufer hat den Mehraufwand und das größere finanzielle Risiko.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass das UN-Kaufrecht – im Gegensatz zum deutschen Kaufrecht – stärker die Interessen des Verkäufers berücksichtigt. Zudem ermöglicht es der Artikel 6 des UN-Kaufrechts in weiten Teilen, einzelne Regelungen anzupassen oder gänzlich auszuschließen. Auch im Rahmen von AGB. Es besteht mithin die Option, das UN-Kaufrecht Anwendung finden zu lassen und gegebenenfalls einzelne Regelungen, ebenfalls im Wege der AGB, auf das Geschäftsmodell anzupassen.

Allerdings birgt das UN-Kaufrecht neben diesem nicht unerheblichen Vorteil auch Nachteile und Risiken. Hierin liegt der Grund, warum viele Unternehmen begonnen haben, die Anwendung auszuschließen. Ob die Vorteile oder Risiken überwiegen, ist einer pauschalen Beantwortung nicht zugänglich. Hier muss im Einzelfall genau und hinreichend anhand der aktuellen und möglicherweise beabsichtigten Ausrichtung des Unternehmens sowie seinen Tätigkeitsfeldern geprüft werden, ob eine (modifizierte) Anwendung des UN-Kaufrechts empfehlenswert ist.

Im Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten: Verkauft Ihr Unternehmen international Waren, die gegebenenfalls aus eigener Herstellung stammen, ist eine Prüfung Ihrer AGB anzuraten. Denn nur so lässt sich feststellen, ob der Ausschluss des UN-Kaufrechts für Ihr Unternehmen mehr Vor-als Nachteile bietet.

Hierbei stehen wir Ihnen gerne tatkräftig zu Seite.



Matthias Krüger
Rechtsanwalt

Schenkungen im Erbfall und deren Auswirkungen auf den Pflichtteil



Daniel Schneider

Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Familienrecht, Fach-
anwalt für Erbrecht, Meyer-
Götz, Oertel und Kollegen

Der „Pflichtteil“ ist regelmäßig auch dem juristischen Laien ein Begriff und wird mit Erbfällen in Verbindung gebracht. Was sich konkret dahinter verbirgt, soll hier überblicksartig dargestellt werden - mit besonderem Bezug zum häufig auftretenden Problem der (Grundstücks-)Schenkung vor dem Erbfall.

Das Pflichtteilrecht garantiert Kindern, Enkeln, Urenkeln, Ehegatten oder unter Umständen sogar den Eltern eines Verstorbenen (sog. Erblasser) eine Mindestbeteiligung an dessen Nachlass, wenn sie von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, also enterbt wurden. Dafür mag es gute Gründe geben, etwa weil sich die Lebensvorstellungen von Erblasser und Enterbtem mit der Zeit auseinanderdividiert haben oder weil der Erblasser dem Enterbten bereits zu Lebzeiten Vermögen übertragen hat und für seinen Todesfall eine andere Person begünstigen möchte.

Im Ergebnis sichert der Pflichtteil also eine Abfindung in Geld aus der Erbschaft zu, die regelmäßig der Erbe zu bezahlen hat. Die Höhe dieses Pflichtteils hängt zunächst von der gesetzlichen Erbquote ab. Ferner ist der Wert des tatsächlichen Nachlasses, der am Todestag vorhanden ist, maßgebend.

Gesondert zu würdigen sind Schenkungen, die der Erblasser seinem Ehegatten, nahen Familienangehörigen oder anderen Personen vor seinem Tod zukommen ließ. Denn diese Schenkungen schmälern den Wert des Nachlasses, verringern zugleich die Pflichtteilshöhe des Enterbten und benachteiligen ihn dadurch, was insb. bei Grundstücksvermögen relevant wird. Um eine solche - womöglich vom Erblasser gewollte - Benachteiligung zu vermeiden, wird der Wert der Schenkung dem Nachlass hinzugerechnet, sodass der Pflichtteil nicht nur aus dem tatsächlichen sondern zudem aus einem fiktiven Nachlasswert ermittelt wird.

Aber wie so oft: Kein Grundsatz ohne Ausnahme!

Liegt die Schenkung am Todestag zehn Jahre oder länger zurück, spielt sie in der Regel keine Rolle mehr und wird dem Nachlass nicht hinzugerechnet. Der Pflichtteilsberechtigte geht dann leer aus.

Aber auch das ist nicht in jedem Fall so:

Bei Schenkungen an Ehegatten läuft die Zehnjahresfrist nicht an. Die Frist beginnt erst dann, wenn die Ehe beendet ist, was bei Scheidung oder beim Tod des beschenkten Ehegatten eintritt.

Die Zehnjahresfrist beginnt auch dann nicht, wenn sich der Erblasser am verschenkten Gegenstand die wesentliche

Nutzung vorbehalten hat. Das ist z. B. bei Grundstücken der Fall, an denen sich der Schenker ein Nutzungsrecht am gesamten Grundstück als Gegenleistung einräumen und im Grundbuch eintragen lässt. Solche Nutzungsrechte werden lebenslang oder zeitlich befristet vereinbart. Häufigstes und umfassendstes Nutzungsrecht ist der sog. „Nießbrauch“. Für den Schenker ändert sich dadurch an der Qualität seiner Nutzungsmöglichkeiten am Grundstück nahezu nichts, er bleibt immer noch Herr im - ehemals eigenen - Haus. Die Zehnjahresfrist beginnt daher erst dann, sobald das Nutzungsrecht durch Fristablauf oder Aufgabe erlischt.

Grundstücksschenkungen bei gleichzeitiger Einräumung eines umfassenden Nutzungsrechts sind also in der Regel nicht geeignet, den Pflichtteil zu mindern. Dennoch bieten sich solche Schenkungen als Steuersparmodell für die Erbschaft- und Schenkungsteuer an. Durch Einräumung eines Nutzungsrechts lassen sich wertvolle Grundstücke unter Ausnutzung der Steuerfreibeträge steuervergünstigt oder steuerfrei übertragen, weil das Nutzungsrecht dem Schenkungswert gegengerechnet wird.

Der Schenker sollte daher eine Abwägung vornehmen.



Startups mit Patent- und Markenrechten deutlich erfolgreicher bei der Beschaffung von Finanzmitteln

Eine neue Studie des Europäischen Patentamts (EPA) und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EU-Markenamt, EUIPO) zeigt, dass Startups mit Patent- und Markenrechten deutlich erfolgreicher bei der Beschaffung von Finanzmitteln sind. Der Besitz von geistigem Eigentum macht es insbesondere in Hightech-Branchen mit höherem Kapitalbedarf leichter, Investoren zu gewinnen. Die Wahrscheinlichkeit, Finanzierungen zu sichern, ist für solche Startups durchschnittlich über 10,2-mal höher.

Die Studie zeigt, dass 29 Prozent der europäischen Startups geistige Eigentumsrechte angemeldet haben, wobei der Biotechnologie-Sektor führend ist, wobei fast die Hälfte der Startups Patente oder Marken besitzt. Weitere Branchen, die intensiv geistige Eigentumsrechte nutzen, sind Wissenschaft und Technik, das Gesundheitswesen und das verarbeitende Gewerbe.

Europäische Patente und Marken sind besonders vorteilhaft, da sie die Chancen auf Finanzierungen in der Frühphase um mehr als das Fünffache im Vergleich zu nationalen Rechten erhöhen. „Deep-Tech“-Startups profitieren besonders davon, da sie bahnbrechende Technologien entwickeln, die hohe Investitionen erfordern.

Die Studie zeigt auch, dass es erhebliche Unterschiede zwischen europäischen Ländern gibt. Finnland und Frankreich führen mit jeweils 42 Prozent der Startups, die geistiges Eigentum besitzen. Deutschland, Österreich, Italien, die Schweiz und die Tschechische Republik verzeichnen ebenfalls hohe Raten von Schutzrechtsanmeldungen. Diese Länder melden auch am häufigsten Marken und Patente an.

Insgesamt belegen die Ergebnisse der Studie, dass geistiges Eigentum einen erheblichen Einfluss auf den Erfolg europäischer Startups bei der Beschaffung von Finanzmitteln hat, insbesondere in hochtechnologischen Branchen.



Jürgen Feldmeier
Patentanwalt



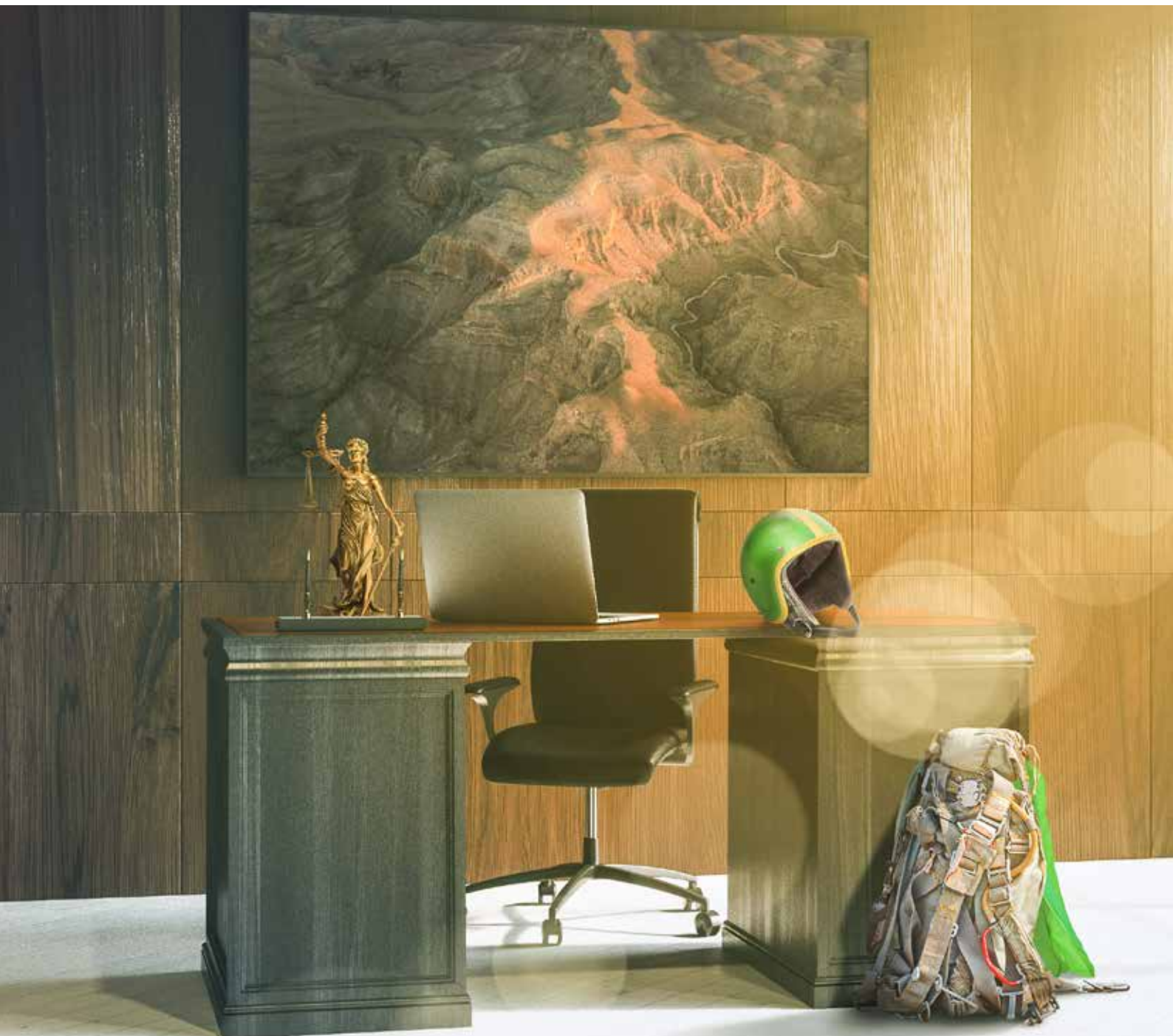
Umfang des Vorsteuerabzugs bei Betriebsveranstaltungen



Silvio Weiß
Steuerberater

Bei Leistungen für den privaten Bedarf der Arbeitnehmer ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt nur für Aufmerksamkeiten zugunsten des Arbeitnehmers, zu denen auch die Vorteile aus einer Betriebsveranstaltung gehören können. Während bei der Lohnsteuer die Freigrenze von 110 Euro ab 2015 in einen Freibetrag umgewandelt wurde, gilt bei der Umsatzsteuer weiterhin eine Freigrenze von 110 Euro für Aufmerksamkeiten. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Streit über den Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung klargestellt. Liegen die Kosten pro Teilnehmer also über 110 Euro, ist auch kein

anteiliger Vorsteuerabzug möglich, weil es im Umsatzsteuerrecht – anders als bei der Einkommensteuer – aufgrund europarechtlicher Vorgaben keine Freibeträge geben kann. Gleichzeitig hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Kosten des äußeren Rahmens einer Betriebsveranstaltung jedenfalls dann bei der Prüfung der Freigrenze einzubeziehen sind, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt. Außerdem sind die Gesamtkosten für die Prüfung des Vorsteuerabzugs auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer aufzuteilen, was einen möglichen Vorsteuerabzug weiter erschwert.



Frist zur Selbstnutzung eines geerbten Familienheims

Immer wieder gibt es Streit mit dem Finanzamt um die Frage, ob die Selbstnutzung eines geerbten Familienheims schnell genug erfolgte, um die Steuerbefreiung dafür in Anspruch nehmen zu können. Das Finanzamt gewährt regelmäßig eine Frist von sechs Monaten, um den Entschluss zur Selbstnutzung zu fassen und in die Tat umzusetzen. Wenn aber vorher noch Bau- oder Renovierungsmaßnahmen notwendig sind, können die sechs Monate schnell überschritten werden. Das passierte auch einem Erben, der die Doppelhaushälfte seines Vaters mit der eigenen zu einer Einheit verbinden wollte, aber von der Durchfeuchtung des Kellers, der Witterung und der angespannten Auftragslage bei den Handwerkern ausgebremst wurde. Nachdem der Bundesfinanzhof die ursprünglich

vom Finanzamt und Finanzgericht angelegten Maßstäbe als zu streng gerügt hatte, hat das Finanzgericht Münster nun den Anspruch auf die Steuerbegünstigung bestätigt. Auch wenn die Bauarbeiten insgesamt fast drei Jahre gedauert haben, hat der Erbe nachweislich schon kurz nach dem Tod des Vaters den Entschluss zur Selbstnutzung gefasst und Angebote für die Renovierung eingeholt. Zwar hat der Erbe die Pflicht, die Renovierungsarbeiten und die Beseitigung etwaiger Mängel zeitlich so zu fördern, dass es nicht zu unangemessenen Verzögerungen kommt. Ein unverhältnismäßiger Aufwand zur zeitlichen Beschleunigung ist aber nicht erforderlich. Auch die schlechte Witterung und die Auftragslage bei den Handwerkern können dem Erben nicht zum Vorwurf gemacht werden, meint das Gericht.



Anja Herrbach
Steuerberaterin



Aktuelles zur Unternehmensbewertung im Steuerrecht



Andreas D. Trapp
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater

Bewertungsziel ist im Steuerrecht die Ermittlung des gemeinen Werts nach § 9 BewG (Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre). Letztendlich orientiert sich die steuerliche Regelung am Leitbild des Verkehrswerts.

Zu beachten ist, dass nach § 11 BewG der Substanzwert der Gesellschaft nicht unterschritten werden darf. Der Substanzwert ermittelt sich aus der Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstige Abzüge.

Hier gibt es nun einige aktuelle Entwicklungen zu beachten:

Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil vom 14.04.2021 (anhängig beim BFH) geurteilt, dass der Substanzwert stets und in jedem Fall als Mindestwert anzusetzen ist. Der Substanzwert bildet bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften die untere Grenze. Üblicherweise kommt er zum Einsatz, soweit er über dem Ertragswert liegt, aber nur bei nahestehenden Personen oder Verkäufen unter Angehörigen. Nach Auffassung des Münsteraner Senats gilt der Substanzwert jedoch auch dann als Mindestwert, wenn der Steuerpflichtige die Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen unter fremden Dritten geltend macht.

Dies widerspricht der bis dato vorherrschenden Literaturmeinung, dass sich der tatsächlich erzielte Kaufpreis nachweislich am Markt gebildet habe (beispielsweise unter fremden Dritten) und daher den gemeinen Wert abbilde, sodass der Ansatz des Substanzwerts als Mindestwert ausgeschlossen sei.

Gerade in Zeiten großer Umbrüche, Krisen und stark schwankenden Rohstoff- und Energiepreisen ist somit auch bei Verkäufen unter fremden Dritten Vorsorge zu treffen und der Substanzwert festzuhalten. Liegt also ein ertragsschwaches aber eigenkapitalstarkes Unternehmen vor, so sollte man gegebenenfalls den Substanzwert noch optimieren (mindern) beispielsweise durch Anlagenverkäufe, Gewinnausschüttungen oder ähnliche Maßnahmen.

Ein weiterer Streitpunkt im Rahmen von Bewertungen stellt die Frage dar, inwieweit das Management nach dem Unternehmensverkauf (oftmals im Rahmen der Nachfolge) wechselt. Der Managementfaktor spielt bei Bewertungen eine große Rolle, oftmals hält z. B. der (Alt-)Geschäftsführer seit Jahrzehnten die Beziehungen zu den Kunden aufrecht. Im Rahmen der Nachfolge fällt diese Beziehung weg und ist gegebenenfalls wertmindernd zu berücksichtigen. Hier ist ebenfalls besondere Beweisvorsorge zu treffen, um zum einen die besonderen Beziehungen zu den Stakeholdern, als auch das alsbaldige Ausscheiden als hinreichend konkrete Tatsache zu dokumentieren.

Wählt man ein Alternativverfahren zum vereinfachten Ertragswertverfahren, beispielsweise ein Gutachten nach IDW S1, so ist mittlerweile sehr stark auf Formvorschriften und das Wording zu achten. Begriffe wie Kurzugutachten, Gutachten "analog" IDW S1 oder erkennbare fehlende Unterlagen oder Informationen mindern den Aussagegewert der gutachterlichen Stellungnahme aus Sicht der Finanzverwaltung deutlich. Auch Ausführungen zu Planungsprämissen auf Basis der Vergangenheitsanalyse sind im Gutachten zu machen.

Wie bei den obigen beiden geschilderten Fällen ist eine deutliche Tendenz zu erkennen, Gutachten nach IDW S1 für Zwecke der steuerlichen Bewertung zumindest kritisch zu hinterfragen und insbesondere auf Formvorschriften zu überprüfen.

In die gleiche Kerbe schlägt das Urteil des Sächsischen Finanzgerichts vom 14.11.2018. Zugrunde liegt eine Wertermittlung auf Basis des Multiplikatorverfahrens in Form eines EBIT-Multiple und eines Umsatz-Multiple. Es handelt sich laut Ansicht der Finanzverwaltung nicht um eine andere Unternehmensbewertungsmethode (im Vergleich zum vereinfachten Ertragswertverfahren), sondern allenfalls um eine Kennziffer im Rahmen einer Bewertung, die aber kein vollständiges Bild des Verkehrswerts aufzeigt. Diese Methode ist insbesondere keine Methode, die etwa dem Standard "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S1) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entspricht, die angewendet werden könnte, wenn keine speziellere Methode vorhanden ist. Dies mag allenfalls eine Bewertung sein, die für Zwecke der Finanzierung bei einer Bank eine mögliche Herangehensweise darstellt.

Im Ergebnis muss man feststellen, dass auch in Sachsen Unternehmensbewertungen in zunehmendem Maße massiv angegriffen werden und es sich somit in vielen Fällen empfiehlt, ein entsprechendes Gutachten "in der Schublade" liegen zu haben. Bekanntermaßen kommt die Finanzverwaltung immer mit einigen Jahren Verspätung und da fällt es oftmals schwer, noch den damaligen Stand sachgerecht zu belegen.

IMPRESSUM:

SFSK.

SCHMITT | SITTIG
FENGLER | KOCH

RECHTSANWÄLTE | WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER

Web: www.sfsk-law.de
Mail: kanzlei@sfsk-law.de

Weststraße 49
09112 Chemnitz
Telefon: +49 (0)371 90 97 43
Fax: +49 (0)371 90 97 499